

Kurztitel

Aktiengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 98/1965

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.1966

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

§. 8. Nennbetrag der Aktien

- (1) Der Nennbetrag der Aktien hat auf 100, 500, 1000 oder ein Vielfaches von 1000 S zu lauten.
- (2) Aktien über einen anderen Nennbetrag sind nichtig. Für den Schaden aus der Ausgabe sind die Ausgeber den Besitzern als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (3) Die Aktien sind unteilbar.
- (4) Diese Vorschriften gelten auch für Anteilscheine, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien erteilt werden (Zwischenscheine).